



Drucksache  
Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

IX-1217

**Antrag**

Linksfraktion und Fraktion der SPD

Ursprung:

Antrag, Linksfraktion und Fraktion der SPD

Mitzeichnungen:

Beratungsfolge:

02.07.2025 BVV

BVV/032/IX

**Betreff: Abwahl des Bezirksverordnetenvorstehers**

**Die BVV möge beschließen:**

Der amtierende Bezirksverordnetenvorsteher Dr. Oliver Jütting (Bündnis90/Die Grünen) wird abgewählt. Die Neuwahl des Bezirksverordnetenvorstehers wird nach den Vorschriften des BezVG in der Tagung am 17. September 2025 vorgenommen. Bis zur Neuwahl einer oder eines neuen Bezirksverordnetenvorstehers übernimmt der stellvertretende Bezirksverordnetenvorsteher, Herr David Paul (CDU), die Geschäftsführung.

Berlin, den 24.06.2025

Einreicher: Linksfraktion und Fraktion der SPD,  
Linksfraktion, Maria Bigos, Maximilian Schirrmer,  
SPD-Fraktion Pankow, Katja Ahrens, Roland Schröder

Begründung siehe Rückseite

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_\_\_\_ beschlossen  
\_\_\_\_\_ beschlossen mit Änderung  
\_\_\_\_\_ abgelehnt  
\_\_\_\_\_ zurückgezogen

**Abstimmungsverhalten:**

\_\_\_\_\_ einstimmig  
\_\_\_\_\_ mehrheitlich  
\_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
\_\_\_\_\_ Gegenstimmen  
\_\_\_\_\_ Enthaltungen

federführend

\_\_\_\_\_ überwiesen in den Ausschuss für  
\_\_\_\_\_ mitberatend in den Ausschuss für  
\_\_\_\_\_ sowie in den Ausschuss für

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Begründung:**

Der Bezirksverordnetenvorsteher Dr. Oliver Jütting (Bündnis90/Die Grünen) hat in seiner Funktionsausübung wiederholt das mit seiner Position verbundene Neutralitätsgebot verletzt, die Geschäftsordnung der BVV Pankow missachtet und die Rechte der BVV Pankow nicht ausreichend geschützt. Vorrangig werden im Folgenden exemplarische Beispiele aufgeführt.

1. Am 16. März 2023 fand die 4. außerordentliche Sitzung der BVV Pankow statt. Auf dieser stand die vom BVV-Vorsteher Dr. Oliver Jütting eingereichte Drucksache IX-0596 „Sitzverteilung in den Ausschüssen“ auf der Tagesordnung, mit der die neue schwarz-grün-gelbe Zählgemeinschaft umgehend Fakten bezüglich der Ausschusszusammensetzung schaffen wollte. Die Drucksache widersprach den Vorgaben der Geschäftsordnung. Nach einer Sitzung des Ältestenrats musste der BVV-Vorsteher Dr. Jütting die Drucksache zurückziehen.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 12 Absatz 2 GO BVV Pankow „Die Vorsteherin/Der Vorsteher prüft die förmlichen Voraussetzungen der Anträge und Anfragen. [...] Anträge und Anfragen soll die Vorsteherin/der Vorsteher zurückweisen, wenn sie gegen die Ordnung der Berliner Bezirksverwaltung verstoßen oder durch ihren Inhalt offenkundig der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird.“

### **Bewertung:**

Der Vorsteher hat die Pflicht, die formalen Voraussetzungen von Drucksachen zu prüfen und rechtswidrige Vorlagen nicht zur Beratung zuzulassen.

2. Am 20. September 2023 berief Herr Dr. Jütting für die Bezirksbürgermeisterin Dr. Cordelia Koch (Bündnis90/Die Grünen) eigenmächtig eine Sondersitzung mit verkürzter Einladungsfrist ein, ohne dass hierfür der zwingend notwendige Beschluss des Bezirksamtes vorlag, geschweige denn eine Dringlichkeit bestand. Ziel der Sondersitzung sollte es sein, die Aufhebung eines Sperrvermerks für Gutachtenmittel im Haushaltskapitel des Natur- und Umweltamtes zu ermöglichen. Ein Bezirksamtsbeschluss wäre auch inhaltlich aufgrund der bekannten Kontroverse um die Gutachtenmittel notwendig gewesen und weil Haushaltsfragen eines der wesentlichen Rechte der BVV sind. Die Bezirksbürgermeisterin hat ihre Kompetenzen klar überschritten und der Bezirksverordnetenvorsteher hat sie darin aktiv unterstützt. Hierdurch entstand auch ein finanzieller Schaden, da Arbeitszeit der Verwaltung und die Sitzungsgelder für die Mitglieder der BVV anfielen. Ein neutraler Vorsteher oder auch ein Vorsteher mit Kenntnis der Geschäftsordnung hätte sofort festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht Vorliegen und nicht für eine Parteifreundin eine Sondersitzung der BVV einberufen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 38 Absatz 1 GO BVV Pankow „Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies das Bezirksamt, eine Fraktion oder ein Fünftel der Bezirksverordneten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.“

§ 12 Absatz 2 GO BVV Pankow „Die Vorsteherin/Der Vorsteher [...] beruft die Sitzungen ein, wahrt die Würde und die Rechte der BVV, fördert ihre Arbeit und hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.“

§ 13 Absatz 1 Satz 2 BezVG Berlin „Die Vorsteherin oder der Vorsteher beruft die BVV ein.“

**Bewertung:**

Die Einberufung der Sitzung ohne einen schriftlichen Antrag im Sinne von § 38 Abs. 1 GO BVV Pankow stellt einen formellen Verfahrensverstöß dar. Der Vorsteher war verpflichtet, die Antragserfordernisse zu prüfen und darf Sitzungen nicht auf bloße Initiative einberufen. Die Verletzung der Geschäftsordnung widerspricht dem Grundsatz unparteiischer Verfahrensleitung.

3. Am 17. April 2024 hat die BVV Pankow die Geschäftsordnung für die IX. Wahlperiode beschlossen. Damit hat es 2,5 Jahre bzw. die Hälfte der Wahlperiode gedauert, bis der vom BVV-Vorsteher Dr. Oliver Jütting geleitete zeitweilige Geschäftsordnungsausschuss einen Beschluss vorgelegt hat. Mit 40 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen wurde erstmalig kein Konsens in dieser formellen Frage erreicht. Außerdem weist die Geschäftsordnung Regelungslücken und zahlreichen Fehler bei Querverweisen auf. Zum wiederholten Mal war der Vorsteher seiner Aufgabe nicht gewachsen.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 73 Absatz 1 GO BVV Pankow „Während einer Sitzung der BVV entscheidet im Zweifelsfall die Vorsteherin/der Vorsteher über die Auslegung dieser GO.“

§ 12 Absatz 2 GO BVV Pankow „Die Vorsteherin/Der Vorsteher [...] hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.“

**Bewertung:**

Zwar liegt kein expliziter Verstoß gegen eine Zuständigkeitsregel oder ein Formerfordernis vor, jedoch wirft die Einbringung einer mangelhaften Geschäftsordnung durch den Vorsteher Fragen hinsichtlich der Sorgfalt und der überparteilichen Amtsführung auf. Die fehlende fraktionsübergreifende Abstimmung widerspricht dem üblichen Konsensverständnis, dass der Geschäftsordnung als gemeinsam getragenen Regelwerk der BVV üblicherweise zugrunde liegt.

4. Zuletzt kam es zu einer Beeinflussung einer Abstimmung durch Dr. Oliver Jütting in der Fortsetzungssitzung der BVV Pankow am 18. Juni 2025. Es wurde über einen Antrag final entschieden, der sich für die Finanzierung und für den Erhalt des bewährten Trägermixes in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und somit für den Erhalt kommunaler Einrichtungen in Pankow ausspricht. Wie schon in den Fachausschüssen, reichte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsantrag ein mit dem Ziel, den Teilsatz zum bewährten Trägermix im Antrag zu streichen und somit die im Sanierungskonzept geplante Übertragung kommunaler Einrichtungen in freie Trägerschaft zu ermöglichen.

Zunächst standen 15 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen am Tableau. Der Vorsteher schaute immer wieder auf den Abstimmungsstand und verzögerte den Schluss der Abstimmung merklich. Schließlich änderte ein Mitglied der AfD-Fraktion sein Votum, so dass

es 16:16:13. Diese Stimmgleichheit hätte ebenso die Ablehnung des Änderungsantrages bedeutet, jedoch wartete der Vorsteher erneut auf die AfD-Fraktion und half ihr in einem - wie er selbst sagte - „betreuten Abstimmen“ ihre Stimmabgabe nochmals zu ändern. Das führte zur Mehrheit für den Änderungsantrag seiner Faktion Bündnis90/Die Grünen und zur Streichung des strittigen Teilsatzes zum Fördermix von freien und auch kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Pankow.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 12 Absatz 2 GO BVV Pankow „Die Vorsteherin/Der Vorsteher [...] wahrt die Würde und die Rechte der BVV, fördert ihre Arbeit und hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.“

**Bewertung:** Die gezielte Verzögerung einer laufenden Abstimmung mit dem Ziel, das Stimmverhalten zu beeinflussen, widerspricht der Pflicht zur unparteiischen Verhandlungsleitung gemäß § 12 Absatz 2 GO BVV Pankow. Die Verwendung des Begriffs „betreutes Abstimmen“ durch den Vorsteher selbst deutet zudem auf eine bewusste Einflussnahme hin und verletzt das Neutralitätsgebot.

5. Zudem nahm an der unter Punkt 4 aufgeführten Abstimmung am 18. Juni 2025 der Bezirksverordnete Paul Schlüter (Bündnis90/Die Grünen) teil, obwohl er, als Leitungskraft eines freien Trägers in der Sache befangen war. Da die Abstimmung zum Änderungsantrag mit 17 Ja-Stimmen, 16-Nein Stimmen und 12 Enthaltungen endete, hätte ein Ausschluss aufgrund von Befangenheit ebenfalls einen Unterschied gemacht. Das muss Konsequenzen haben.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 1 Absatz 3 GO BVV Pankow „Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

§ 20 Absatz 1 Nummer 4 VwVfG „Für ein Verwaltungsverfahren ist eine Person ausgeschlossen, [...] wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.“

§ 21 Absatz 1 VwVfG „Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, [...] so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, [...] sich auf Anordnung der Leitung der Mitwirkung zu enthalten.“

§ 12 Absatz 2 GO BVV Pankow „Die Vorsteherin/Der Vorsteher [...] hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.“

#### **Bewertung:**

Die Mitwirkung eines Bezirksverordneten, der in leitender Funktion für einen Zuwendungsempfänger tätig ist, begründet gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und § 21 Abs. 1 VwVfG zumindest die Besorgnis der Befangenheit. In einem solchen Fall wäre er verpflichtet gewesen, sich von der Abstimmung fernzuhalten. Darüber hinaus hätte der Vorsteher nach § 12 Absatz 2 GO BVV Pankow als Sitzungsleitung tätig werden und auf die Einhaltung dieser Grundsätze hinwirken müssen. Sein Unterlassen stellt einen weiteren Verstoß gegen seine Pflicht zur unparteiischen Verhandlungsleitung dar.

**Gesamtbewertung:**

Die zuvor aufgeführten Vorkommnisse und insbesondere die Vorkommnisse aus der Sitzung vom 18. Juni 2025 belegen, dass der Vorsteher Oliver Jütting wiederholt seine Pflicht gröblich verletzt hat. Das Vertrauensverhältnis zwischen der BVV und dem Vorsteher ist nachhaltig zerstört.